



34

19. Juli 2005

Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

35 **Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Überbauungsplan 'Unterdorf, Vilters'**

Der bestehende Überbauungsplan 'Vadana, Vilters' vom 18. Juli 1986 umfasst die Grundstücke Nr. 493 und 1291. Der Plan soll aufgehoben und durch den vorliegenden Überbauungsplan ersetzt werden.

Der bereits überbaute Teil des Grundstückes Nr. 493 befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone WG3. Der restliche unüberbaute Teil sowie die Parzelle Nr. 1291 liegen in der Wohnzone W2. Mit dem vorliegenden Überbauungsplan wird die Erschliessung sowie die Überbauung geregelt.

Die Änderungen und Anregungen aus der zweiten Vorprüfung vom 14. September 2004 sind berücksichtigt. Innert Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Der Nichteintretensentscheid des Gemeinderates vom 15. März 2005 wurde nicht weitergezogen.

Gleichzeitig mit dem Überbauungsplan wurden die Teilstrassenpläne 'Unterdorfstrasse Vilters' sowie 'Unterdorfstrasse Vilters, Abzweigung A, B und C' erlassen. Die Teilstrassenpläne wurden am 12. Juli 2005 vom Baudepartement genehmigt. Sie sind mit dem vorliegenden Überbauungsplan abgestimmt.

Der vorliegende Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

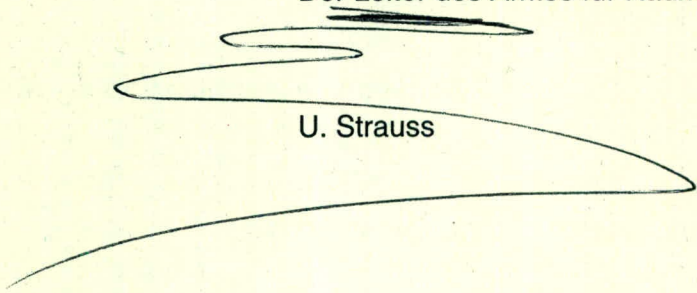
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der rechtskräftige Überbauungsplan 'Vadana, Vilters' vom 18. Juli 1986 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt-Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung